

Philosophische Fakultät

Fachstudien- und -prüfungsordnung
M.A. North and Latin American Studies
(MANoLAS)

vom 16.Mai 2019

**Fachstudien- und -prüfungsordnung
für den Masterstudiengang
„North and Latin American Studies (MANoLAS)“
an der Universität Passau**

vom 16. Mai 2019

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 43 Abs. 5 Satz 2, Art. 58 Abs. 1 Satz 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Passau folgende Satzung:

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Gegenstand und Ziele des Studiums, Studienbeginn
- § 3 Qualifikation (Fachanteile, Note und Sprachkenntnisse)
- § 4 Modulbereiche
- § 5 Modulbereich A: Modulgruppe Interamerikanische Studien
- § 6 Modulbereich B: Amerikanische Modulgruppen
- § 7 Modulbereich C: Profilmodulgruppe Fremdsprache und Forschung
- § 8 Masterarbeit
- § 9 Zweite Wiederholung von Modulen und Notenverbesserung
- § 10 Zusammensetzung der Prüfungskommission
- § 11 Inkrafttreten, Außerkrafttreten und Übergangsbestimmung

§ 1 Geltungsbereich

¹Diese Fachstudien- und -prüfungsordnung (FStuPO) ergänzt die Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung (AStuPO) für Masterstudiengänge der Philosophischen Fakultät an der Universität Passau in der jeweils geltenden Fassung. ²Ergibt sich, dass eine Bestimmung dieser Satzung mit einer Bestimmung der AStuPO nicht vereinbar ist, so hat die Vorschrift der AStuPO Vorrang.

§ 2 Gegenstand und Ziele des Studiums, Studienbeginn

- (1) An der Philosophischen Fakultät der Universität Passau wird der Studiengang „North and Latin American Studies (MANoLAS)“ mit dem Abschluss Master of Arts angeboten.
- (2) Im Rahmen des Masterstudiengangs „North and Latin American Studies (MANoLAS)“ sollen den Studierenden fachliche Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden in einer Anzahl von Fachgebieten und Arbeitsfeldern, organisiert in drei Bereichen, so vermittelt werden, dass sie zu interdisziplinärem wissenschaftlichen Arbeiten in forschungs- und auch praxisorientierten Berufsfeldern mit Amerika-bezug befähigt werden.
- (3) Das Studium kann nur zum Wintersemester aufgenommen werden.

§3 Qualifikation (Fachanteile, Note und Sprachkenntnisse)

¹Der gemäß § 4 Abs. 1 AStuPO notwendige Hochschulabschluss ist in einem gesellschafts- oder kulturwissenschaftlichen Fach mit mindestens der Gesamtnote 3,0 nachzuweisen. ²Zusätzlich sind Sprachkenntnisse in Englisch und Spanisch jeweils auf dem Niveau UNlcert®-Stufe II oder B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen bzw. vergleichbare Stufen anderer Zertifizierungssysteme nachzuweisen.

³Soweit die geforderten Nachweise erst nach Aufnahme des Studiums erbracht werden müssen, gilt hierfür eine Frist bis zum Ende der zehnten Vorlesungswoche nach Aufnahme des Studiums.

§ 4 Modulbereiche

¹Der Studiengang besteht aus dem Modulbereich A: Modulgruppe Interamerikanische Studien, dem Modulbereich B: Amerikanische Modulgruppen und dem Modulbereich C: Profilmodulgruppe Fremdsprache und Forschung sowie der Masterarbeit. ²Der Modulbereich A besteht aus der Modulgruppe Interamerikanische Studien (20 ECTS-LP). ³Der Modulbereich B besteht aus folgenden Modulgruppen, von denen zwei zu wählen sind (60 ECTS-LP):

- Amerikanische Modulgruppe Kultur-, Literatur- oder Sprachwissenschaft
- Amerikanische Modulgruppe Politikwissenschaft
- Amerikanische Modulgruppe Geographie

⁴Der Modulbereich C besteht aus dem Fremdsprachenmodul und der Profilmodulgruppe Forschung (20 ECTS-LP). ⁵Die Modulgruppen setzen sich aus den in §§ 5 bis 7 aufgeführten Modulen zusammen. ⁶Außer dem Profilmodul KO Forschungskolloquium sind alle Module Prüfungsmodule und werden benotet. ⁷In die Gesamtnotenberechnung fließen die Noten der Prüfungsmodule sowie die Note der Masterarbeit ein.

§ 5 Modulbereich A: Modulgruppe Interamerikanische Studien

Lehrform	Name des Moduls	Prüfungsform	SWS	ECTS-LP
V	Nord- und Lateinamerika in interdisziplinärer Perspektive	Klausur	2	5
WÜ	Angewandte Interamerikanische Studien	Portfolio	2	5
HS	Interkulturelle Kommunikation und Kulturvergleich Nord- und Lateinamerika	Hausarbeit	2	10
Insgesamt: drei Module			6	20

§ 6 Modulbereich B: Amerikanische Modulgruppen

Es sind zwei von drei Amerikanischen Modulgruppen vollständig zu absolvieren.

(1) Amerikanische Modulgruppe Kultur-, Literatur- oder Sprachwissenschaft:

Lehrform	Name des Moduls	Prüfungsform	SWS	ECTS-LP
V	Kultur-, Literatur- oder Sprachwissenschaft Nordamerika	Klausur	2	5
V	Kultur-, Literatur- oder Sprachwissenschaft Lateinamerika	Klausur	2	5
HS	Kultur-, Literatur- oder Sprachwissenschaft Nordamerika	Klausur oder Hausarbeit	2	10
HS	Kultur-, Literatur- oder Sprachwissenschaft Lateinamerika	Klausur oder Hausarbeit	2	10
Insgesamt: vier Module			8	30

(2) Amerikanische Modulgruppe Politikwissenschaft:

Lehrform	Name des Moduls	Prüfungsform	SWS	ECTS-LP
V	Innen-/Außenpolitik Nordamerika	Klausur	2	5
V	Innen-/Außenpolitik Lateinamerika	Klausur	2	5
HS	Innen-/Außenpolitik Nordamerika	Hausarbeit	2	10
HS	Innen-/Außenpolitik Lateinamerika	Hausarbeit	2	10
Insgesamt: vier Module			8	30

(3) Amerikanische Modulgruppe Geographie:

Lehrform	Name des Moduls	Prüfungsform	SWS	ECTS-LP
V	Allgemeine oder Regionale Geographie Nordamerika	Klausur	2	5
V	Allgemeine oder Regionale Geographie Lateinamerika	Klausur	2	5
HS	Allgemeine oder Regionale Geographie Nordamerika	Hausarbeit	2	10
HS	Allgemeine oder Regionale Geographie Lateinamerika	Hausarbeit	2	10
Insgesamt: vier Module			8	30

Insgesamt in Modulbereich B: zwei Modulgruppen bzw. acht Module			16	60
--	--	--	-----------	-----------

§ 7 Modulbereich C: Profilmodulgruppe Fremdsprache und Forschung

¹Im Profilmodul Fremdsprache ist eine der folgenden Fremdsprachen zu wählen:

- Deutsch als Fremdsprache (Niveau 5)
- Englisch
- Portugiesisch
- Spanisch

²Englisch kann erst ab der FFA Hauptstufe 1.1 (Niveau 4) gewählt werden. ³In allen Sprachen ist ab der Aufbaustufe bzw. in Englisch ab Niveau 4 die Fachsprache Kulturwissenschaft zu wählen. ⁴Das Profilmodul KO Forschungskolloquium ist unbenotet und kein Prüfungsmodul.

Lehrform	Name des Moduls	Prüfungsform	SWS	ECTS-LP
Ü	Fremdsprache (ein Niveau entspricht zwei Sprachkursen über insgesamt zwei Semester)	schriftliche und mündliche Prüfung	8	10
PF	Projektmodul Forschung	Forschungsbericht	---	5
KO	Forschungskolloquium	---	2	5
Insgesamt: drei Module			10	20

§ 8 Masterarbeit

¹Von allen Studierenden ist eine Masterarbeit in einer Modulgruppe des Modulbereichs B: Amerikanische Modulgruppen anzufertigen. ²Die Zeit von der Themenstellung bis zur Ablieferung der Masterarbeit beträgt vier Monate. ³Die Masterarbeit soll in der Regel etwa 40 Seiten nicht überschreiten. ⁴Für eine bestandene Masterarbeit werden 20 ECTS-LP vergeben.

§ 9 Zweite Wiederholung von Modulen und Notenverbesserung

- (1) Jedes mit „nicht ausreichend“ bzw. „nicht bestanden“ bewertete Modul kann höchstens zweimal wiederholt werden.
- (2) ¹Zur freiwilligen Notenverbesserung können höchstens drei bestandene Prüfungsmodule einmal wiederholt werden. ²Die Notenverbesserung ist beim Prüfungssekretariat zu beantragen.
- (3) Hinsichtlich der Wiederholungsmöglichkeiten der Masterarbeit gelten die Regelungen der AStuPO.

§ 10 Zusammensetzung der Prüfungskommission

Die Prüfungskommission besteht aus drei Hochschullehrern und Hochschullehrerinnen der Universität Passau.

§ 11 Inkrafttreten, Außerkrafttreten und Übergangsbestimmung

¹Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. April 2019 in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „North and Latin American Studies (MANoLAS)“ an der Universität Passau vom 1. Juni 2011 (vABIUP S. 147), zuletzt geändert durch Satzung vom 30. Juli 2015 (vABIUP S. 126), außer Kraft. ³Abweichend von Satz 1 findet diese Satzung keine Anwendung auf Studierende des Masterstudiengangs „North and Latin American Studies (MANoLAS)“, sofern diese ihr Studium vor dem Inkrafttreten dieser Satzung aufgenommen haben, falls ihr Studium nicht durch Exmatrikulation für mindestens vier zusammenhängende Semester unterbrochen worden ist. ⁴Für Studierende nach Satz 3 gilt bis zum Abschluss ihres Studiums weiterhin die Studien- und Prüfungsordnung nach Satz 2.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Passau vom 22. November 2017, vom 19. Dezember 2018 und vom 8. Mai 2019 und nach der Genehmigung durch die Präsidentin der Universität Passau vom 15. Mai 2019, Az.: IV/5.I-10.3940/2019.

Passau, den 16. Mai 2019

UNIVERSITÄT PASSAU
Die Präsidentin

Prof. Dr. Carola Jungwirth

Die Satzung wurde am 16. Mai 2019 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 16. Mai 2019 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben.

Tag der Bekanntmachung ist der 16. Mai 2019.